



MITTEILUNGSBLATT

SONDERNUMMER

Studienjahr 1999/2000

ausgegeben am 23. August 2000

5. Stück

9. Verlautbarung des Studienplans für das „Doktoratsstudium der Philosophie“ gemäß § 21 UniStG.
10. Verlautbarung des Studienplans für den Postgraduate-Universitätslehrgang „Kammermusik“.

9. Verlautbarung des Studienplans für das „Doktoratsstudium der Philosophie“ gemäß § 21 UniStG.

Die Interuniversitäre Studienkommission für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien hat in seiner Sitzung vom 8.5.2000 gemeinsam mit der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät sowie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien den Studienplan für das Doktoratsstudium der Philosophie beschlossen.

Dieser wurde gemäß § 21 Abs. 3 Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997 i.d.g.F., mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29.6.2000, GZ 52.366/2-VII/D/2/2000, nicht untersagt.

Die Verordnungen lauten wie folgt: siehe Anhang

Der Vorsitzende der Studienkommission: G. Scholz

10. Verlautbarung des Studienplans für den Postgraduate-Universitätslehrgang „Kammermusik“.

Das Abteilungskollegium der Abteilung Streich- und Saiteninstrumente hat in der Sitzung vom 7.3.2000 den Studienplan betreffend den Postgraduate-Universitätslehrgang „Kammermusik“ beschlossen. Dieser wurde gemäß § 24 Abs. 3 Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997 i.d.g.F., mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 21.7.2000, GZ 52.308/89-VII/D/2/2000, nicht untersagt.

Die Verordnungen lauten wie folgt: siehe Anhang

Der Abteilungsleiter: W. Klos

STUDIENPLAN

für das

Doktoratsstudium der Philosophie

gemäß § 21 UniStG

**an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
mit der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät sowie
mit der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien**

Beschluss der Interuniversitären Studienkommission für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien gemeinsam mit der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät sowie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien vom 8.5.2000.

Der Studienplan wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ 52.366/2-VII/D/2/2000 vom 29.6.2000 nicht untersagt.

ZIELE UND EINRICHTUNG

§ 1. Das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie hat gem. § 4 Z. 8 UniStG über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Wissenschaften sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu dienen. Die in § 2 UniStG genannten Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten sind in besonderer Weise zu fördern.

ZULASSUNG UND STUDIENDAUER

§ 2. (1) Zulassungsvoraussetzung: Abschluss eines geistes- und kulturwissenschaftlichen oder künstlerischen Diplomstudiums oder Abschluss des Lehramtstudiums aus einem facheinschlägigen Unterrichtsfach oder Abschluss eines Diplomstudiums gem. KHStG.

(2) Die Zulassung ist auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem oben genannten Diplomstudium gleichwertig ist, und gem. § 5 Abs. 3 FHStG auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges zulässig. In letzterem Fall können zusätzliche Lehrveranstaltungen und eine Verlängerung der Studiendauer des Doktoratsstudiums um höchstens zwei Semester vorgeschrieben werden.

(3) Das Doktoratsstudium besteht aus einem Studienabschnitt in der Dauer von vier Semestern. Es wird mit der positiven Beurteilung aller Teile des Rigorosums abgeschlossen.

STUNDENZAHL UND LEHRVERTEILUNGEN

§ 3. (1) Die Stundenzahl des Doktoratsstudiums beträgt 12 Semesterstunden.

(2) Die Pflicht- und Wahlfächer des Rigorosums gliedern sich in:

1. Teilgebiet des wissenschaftlichen Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.
2. Teilgebiet eines wissenschaftlichen Faches, das unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation von der Kandidatin oder vom Kandidaten zu wählen ist.

(3) Zur Festlegung der Lehrveranstaltungen ist von den Studierenden zu Beginn des Doktoratsstudiums im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation (§ 62 UniStG) eine Liste jener Lehrveranstaltungen zu erstellen, welche sie zu absolvieren beabsichtigen. Dabei sind Lehrveranstaltungen aus dem Angebot sowohl der betreffenden Universität der Künste als auch der Universität Wien auszuwählen. Diese Liste ist der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan zur Kenntnis zu bringen. Jedenfalls sind insgesamt mindestens 6 Wochenstunden als Seminare und 2 Wochenstunden als Privatissima zu absolvieren, davon mindestens 4 Wochenstunden aus dem unter § 3 Abs. 2 Z. 1 genannten Fach. Die positive Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen Gesamtprüfung. Änderungen in der Liste der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen haben jeweils im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation zu erfolgen und sind der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan zur Kenntnis zu bringen.

(4) Positiv beurteilte Prüfungen, die Studierende des Doktoratsstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, hat die oder der Vorsitzende der Interuniversitären Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

DISSERTATION

§ 4. Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrer Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln eines Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des betreffenden Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

§ 5. Sofern die Anfertigung der Dissertation die Benützung von maschinellen Anlagen, Apparaten oder Geräten erfordert, sind die Benützungsordnungen der jeweiligen Institute zu beachten.

BEURTEILUNG DER DISSERTATION

§ 6. Die Beurteiler oder Beurteilerinnen der Dissertation (§ 62 Abs. 7 UniStG) sind so auszuwählen, dass die Universität Wien und die jeweils beteiligte Universität der Künste vertreten sind. Der Studiendekan oder die jeweilige Studiendekanin ist jedoch berechtigt, sofern es das Thema der Dissertation erfordert, mit der Betreuung und Beurteilung von Dissertationen auch Angehörige anderer Universitäten mit deren Zustimmung zu betrauen.

GLIEDERUNG DES RIGOROSUMS

§ 7. (1) Das Rigorosum besteht aus positiv absolvierten Lehrveranstaltungen und aus einer mündlichen Gesamtprüfung.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen Gesamtprüfung sind die positive Beurteilung in den im § 3 festgelegten Lehrveranstaltungen und die positive Beurteilung der Dissertation.

§ 8. Die mündliche Gesamtprüfung über die nach § 3 Abs. 2 festgelegten Fächer ist vor einem Prüfungssenat abzulegen. Für jedes der beiden genannten Prüfungsfächer ist eine Prüferin oder ein Prüfer zu bestellen. Eine weitere Universitätslehrerin oder ein weiterer Universitätslehrer ist als Vorsitzende oder als Vorsitzender vom Studiendekan/von der Studiendekanin zu bestellen.

STUDIENPLAN

für den

Postgraduate-Universitätslehrgang

gemäß § 23 UniStG

„Kammermusik“
(Streichquartett, Streichtrio,
Klaviertrio und Klavierquartett)

an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Beschluss des Abteilungskollegiums der Abteilung Streich- und Saiteninstrumente vom 7.3.2000.
Der Studienplan wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ
52.308/89-VII/D/2/2000 vom 21.7.2000 nicht untersagt.

DIE ZIELSETZUNG DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGES

Der Lehrgang dient der interpretatorischen und instrumentalen Vertiefung, aufbauend auf den durch ein abgeschlossenes Diplomstudium erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten. Es wird die Möglichkeit geboten in universitätseigenen Konzerten mitzuwirken bzw. aufzutreten.

Das Studium soll eine Auseinandersetzung mit der einschlägigen Musikkultur einschließlich der zeitgenössischen Musik gewährleisten.

DAUER DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGES

Der Lehrgang dauert 2 Semester und umfasst 14 Semesterstunden. Es besteht die Möglichkeit, den Lehrgang mit Zustimmung des Leiters/der Leiterin des zentralen künstlerischen Faches zu wiederholen. Der Lehrgang ist nicht in Studienabschnitte gegliedert.

DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG

Zur Zulassung ist von jedem einzelnen Mitglied des Ensembles der Nachweis über ein abgeschlossenes Diplomstudium der jeweiligen Studienrichtungen (Violine, Viola, Violoncello, Klavier) an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und positiv beurteilte Zulassungsprüfung erforderlich.

Jedes Mitglied des Ensembles muß aus studienrechtlichen Gründen einzeln zugelassen werden, eine gemeinsame Zulassung ist nicht möglich!

Für den Lehrgang werden nur Ensembles (Streichquartett, Streichtrio, Klaviertrio und Klavierquartett) zugelassen, die sich bereits als feststehende Gruppe formiert haben und daher Erfahrungen im Zusammenspiel besitzen. Unter den einzelnen Ensemblemitgliedern wird ein einheitliches Instrumentalniveau erwartet.

ZULASSUNG

Erforderlich ist die Vorlage des Diploms der jeweiligen Studienrichtung und das Vorliegen des schriftlichen Einverständnisses des Leiters des zentralen künstlerischen Faches der jeweiligen Studienrichtung.

Die Zulassungsprüfung besteht in einem Vorspiel vor einem Prüfungssenat. Die Zusammensetzung des Prüfungssenates entspricht dem Prüfungssenat gemäß § 48 a UniStG. Das Prüfungsprogramm für das Ensemble hat 3 komplette Kammermusikwerke aus unterschiedlichen Stilepochen zu enthalten. Darüber hinaus wird jeder einzelne Instrumentalist eines Ensembles auf seine individuellen instrumental-technischen und künstlerischen Fähigkeiten geprüft. Das Prüfungsprogramm für das einzelne Ensemblemitglied: Je ein Satz aus zwei stilistisch unterschiedlichen Werken; davon ein schneller Satz verpflichtend.

Im Falle eines uneinheitlichen instrumentalen Niveaus, spricht der Vorsitzende der Prüfungskommission eine verbindliche Wahlfächerschwerpunkt-Empfehlung in Bezug auf das den Zulassungserfordernissen nicht entsprechende Ensemblemitglied aus. Die instrumental-technischen Fähigkeiten dieses Ensemblemitgliedes sind spätestens bis zu Beginn des 2. Semesters vom Prüfungssenat neu zu überprüfen.

Im Falle des Ausscheidens eines Ensemblemitgliedes (Erkrankung, sonstige unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse, freiwilliges Ausscheiden oder Nichterbringung des den instrumental-technischen und künstlerischen Fähigkeiten entsprechenden Leitungsnachweises) kann das Ensemblemitglied in Absprache mit dem Leiter des zentralen künstlerischen Faches durch ein anderes ersetzt werden (Ersatzmitgliedschaft möglich).

Die Teilnahme ist weiters von der Einzahlung der Lehrgangsgebühren sowie nach Hochschultaxengesetz und Hochschülerschaftsgesetz zu entrichtenden Gebühren und Beiträgen abhängig.

DIE LEHRVERANSTALTUNGEN AUS DEN PFLICHT- UND WAHLFÄCHERN

	Semester	1.	2.
ZENTRALES KÜNSTLERISCHES FACH Kammermusik 1-2, KN	3.0	3.0	
Wahlfächer Aus dem Fächerkatalog	4.0	4.0	
	<hr/>	<hr/>	
	7.0	7.0	

Die Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist aufbauend zu absolvieren (§ 23 Abs 2 Zif 7 UniStG).

Aus folgendem Fächerkatalog müssen Wahlfächer im Ausmaß von 4 Semesterwochenstunden belegt werden:

- Musikalische Strukturanalyse 1-3 (SE)
- Musikanalytik (SE)
- Historische Aufführungspraxis 3 (SE)
- Klavierpraktikum 1-2 (KE)
- Künstlerisches Selbstmanagement 1-2 (VU)
- Musikgeschichte (ausgewählte Kapitel) (SE)
- Notationskunde 1, 2 (VO)
- Instrumentalpraktikum 1-2 (KE)
- Musiksoziologie 1-2(VK)

Es wird den einzelnen Ensemblemitgliedern empfohlen innerhalb eines Ensembles unterschiedliche Wahlfächer zu belegen. Nach Maßgabe verfügbarer Studienplätze können sämtliche Lehrveranstaltungen des ordentlichen Studiums besucht werden; insbesondere wird Historischer Tanz (UE), Vokalensemble (UE) und Instrumentales Hauptfach (KE) zum Besuch empfohlen.

Abkürzungen: KE = künstlerischer Einzelunterricht, KN = künstlerischer Einzelunterricht und Ensemble, VO = Vorlesung, VU = Vorlesung mit Übung, SE = Seminar, VK = Vorlesung mit Konversatorium

PRÜFUNGSORDNUNG

Für die Absolvierung des Lehrganges ist die positive Beurteilung in allen Lehrveranstaltungen Voraussetzung.

ZEUGNIS

Die Teilnahme am Lehrgang wird durch ein Zeugnis beurkundet (§ 47 UniStG)

LEHRGANGSGEBÜHR

Die Kosten pro Lehrgangsteilnehmer betragen pro Semester ATS 7.500.-- (545.- Euro)

FINANZIERUNG

Der Lehrgang ist kostendeckend im Sinne des §5 Hochschultaxengesetzes 1972, BGBl. Nr. 76/1972, zu führen. Die Lehrgangsgebühren wurden vom Abteilungskollegium in der Sitzung vom 7. März 2000 mit ATS 7.500.- (545.- Euro) pro Ensemblemitglied pro Semester festgesetzt.

Einnahmen:

ca. 20 Lehrgangsteilnehmer/pro Semester à ATS 7.500.- (545.- Euro)

Gesamteinnahmen: ATS 150.000,--. (10.898.- Euro)

Ausgaben:

- Die Stunden des zentralen künstlerischen Hauptfaches und Instrumentalpraktikum 1-2 werden von den Ordinarien abgehalten und es fallen Kollegengelder an. (In welchem Umfang ist noch nicht abschätzbar)
- Bei den Wahlfächern fallen z.T. Mehrdienstleistungen an. (In welchem Umfang ist noch nicht abschätzbar)

Die Prüfungstaxen für die Zulassungsprüfungen von ATS 149.- pro Person sind ebenfalls berücksichtigt.